

# Platzordnung

für den Modellflugplatz des LSC-Zülpich 1956 e.V.

---

## §1

(1) Die Benutzung des Modellflugplatzes des LSC-Zülpich 1956 e. V. wird nach Maßgabe der behördlichen Aufstiegs Erlaubnis vom 21.11.2008 und dieser der Platzordnung geregelt. Der LSC-Zülpich 1956 e.V. nimmt ein Weisungsrecht wahr, dem jedes Mitglied, Benutzer, Zuschauer oder Gast unterworfen ist. Zur Ausübung des Weisungsrechts bestellt der Vorstand des LSC-Zülpich 1956 e.V. mehrere Bevollmächtigte (z.B. Flugleiter, Platzordner). Diese nehmen im Rahmen dieser Platzordnung die Interessen des LSC-Zülpich 1956 e.V. war.

(2) Zuwiderhandlungen gegen die Auflagen der Aufstiegs Erlaubnis sowie gegen diese Platzordnung können nach den maßgeblichen Bußgeldvorschriften durch die Luftfahrtbehörde als Ordnungswidrigkeiten geahndet und mit einer Geldbuße belegt werden, soweit sie nicht nach anderen Vorschriften bereits mit strafrechtlicher Verfolgung bedroht sind.

## §2

(1) Am Modellflugbetrieb darf nur teilnehmen, wer von der Aufstiegs Erlaubnis und der Platzordnung Kenntnis erlangt und dies durch seine Unterschrift bestätigt hat.

## §3

(1) Zu dieser Platzordnung werden vom LSC-Zülpich 1956 e.V. **Regeln für einen ordnungsgemäßen Modellflugbetrieb** erlassen. Diese Regeln sind Bestandteil dieser Platzordnung.

## §4

(1) Die Benutzung des Platzes und seiner Einrichtungen ist nur mit Erlaubnis des LSC-Zülpich 1956 e.V. gestattet.

(2) Das Betreten, Begehen, Benutzen und Befahren des Platzes geschieht auf eigene Gefahr.

(3) Eltern haften für Ihre Kinder.

(4) Jedes Mitglied, jeder Benutzer, Zuschauer oder Gast hat die Regeln dieser Platzordnung zu beachten.

## §5

(1) Nichtmitgliedern ist die Benutzung des Platzes grundsätzlich untersagt.

(2) Ausnahme von Abs.(1) sind Gastflieger.-gemäß §7 der Beitrags- und Gebührenordnung. Die Erlaubnis für den Gastflieger muss immer vom Vorstand erteilt werden. Hinweis: Gastflieger müssen auch (temporäre) Mitglieder werden, sonst werden sie nicht von der Aufstiegs Erlaubnis erfasst.

(3) Für die Erlaubnis von Abs.(2) wird die in der Beitrags- und Gebührenordnung §73 festgesetzte Gebühr erhoben.

## §6

(1) Das Recht zur Benutzung des Modellflugplatzes und seiner Einrichtungen steht allen Mitgliedern des LSC-Zülpich 1956 e.V. gleichermaßen zu.

(2) Bei der Wahrnehmung dieses Benutzungsrechtes sind die Bestimmungen der Platzordnung und der Regeln für den ordnungsgemäßen Modellflugbetrieb zu beachten.

## §7

- (1) Wird die Gebühr gemäß §4 Abs.(3) nicht entrichtet, so erlangt die Erlaubnis keine Gültigkeit.
- (2) Die Erlaubnis und das Recht zur Benutzung gem. §3 Abs.(1), §4 Abs.(2) und §5 Abs.(1) erlischt oder kann entzogen werden
  - a) wenn der Benutzer die Regeln dieser Platzordnung nicht beachtet
  - b) wenn der Benutzer den Anordnungen des Flugleiters zuwider handelt
  - c) mit Ablauf des Tages für den sie erteilt wurde
  - d) mit dem Verlust, bzw. Aufgabe der Mitgliedschaft im LSC-Zülpich 1956 e.V.

## §8

- (1) Im Übrigen ist der Modellflugbetrieb wie folgt beschränkt:  
Täglich von Sonnenaufgang bis Sonnenuntergang,  
jedoch mit Flugmodellen mit Verbrennungsmotoren *innerhalb dieses Zeitrahmens* von 08:00 bis 21:00 Uhr  
An Karfreitag, Allerheiligen, Totensonntag jeweils ganztägig, am Volkstrauertag bis 13:00 und am Heilig Abend ab 16:00 ist der Modellflugbetrieb untersagt.
- (2) Es dürfen sich gleichzeitig höchstens vier mit Kolbenmotor betriebene oder zwei turbinenbetriebene Flugmodelle in der Luft befinden. Raketenmodelle dürfen nur einzeln genutzt werden, bei Raketenstarts dürfen sich keine anderen Flugmodelle in der Luft befinden.
- (3) Die max. Flughöhe für Raketen beträgt 300m. Größere Höhen nur mit Genehmigung des Vorstandes und der zuständigen Flugsicherungsbehörde.
- (4) Die Raketenstarts sind auf 10 pro Tag begrenzt.
- (5) Bei der Benutzung des Platzes ist eine gültige Modellhalterhaftpflichtversicherung nachzuweisen.
- (6) Der Flugbetriebsraum besteht aus einem Dreiviertelkreis mit einem Radius von 400 m vom Platzmittelpunkt aus. Die südöstlich des Platzes verlaufende Kreisstraße zwischen Enzen und Schwerfen darf nicht überflogen werden.

## §9

- (1) Das Wegwerfen von Papier und sonstigen Abfällen jeglicher Art ist zu unterlassen. Verunreinigungen sind vom Verursacher sofort zu beseitigen.
- (2) Jedes Mitglied, jeder Zuschauer, Benutzer oder Gast hat den Platz in einem gesäuberten und ordnungsgemäßen Zustand zu verlassen.

## §10

- (1) Für vorsätzlich und mutwillig verursachte Schäden wird vom LSC-Zülpich 1956 e.V. keine Haftung übernommen. Dies gilt auch für die bei der An- und Abfahrt evtl. verursachten Flurschäden, etc.
- (2) Jedes Mitglied, jeder Benutzer, Zuschauer oder Gast haftet für den durch ihn oder diejenigen Personen oder Sachen, deren Fürsorge und Verantwortung ihm obliegt, verursachten Schaden.
- (3) Für abhanden gekommene Gegenstände, etc. wird keine Haftung übernommen.

## §11

Diese Platzordnung des LSC-Zülpich 1956 e.V. tritt mit Wirkung zum 01.01.2010 in Kraft, sie ersetzt die bisherige Platzordnung, die mit dem selbigen Datum ihre Gültigkeit verliert.

Der Vorstand